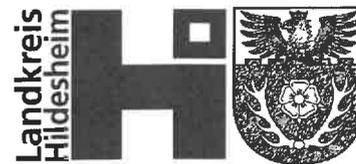


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 13. April 2022

Nr. 20

Inhalt	Seite
07.04.2022 - Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung	304
13.04.2022 - Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung	306
04.04.2022 - Entschädigungssatzung der Stadt Bockenem in der Fassung der 6. Änderungssatzung	309
04.04.2022 - Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 5. Änderungssatzung	311
07.04.2022 - Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unter dem Bahnhof“ der Gemeinde Sibbesse	313
08.04.2022 - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit des Landkreises Hildesheim	315
11.04.2022 - Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz des Landkreises Hildesheim	317
11.04.2022 - Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen im Stadtgebiet Bad Salzdetfurth (KatzenVO)	318
13.04.2022 - Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022 zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern	321

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.160.610 Euro	2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.614.410 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.615.860 Euro	2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.653.360 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.880.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.380.100 Euro
		2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500.000 Euro
		2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000 Euro
festgesetzt.		Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.994.510 Euro
		Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.103.460 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 500.000 € geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 220.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)		405 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten

für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von	5.000 Euro	investive Auszahlungen bis zur Höhe von	10.000 Euro
---	------------	---	-------------

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden auf 100.000 € (netto) für Baumaßnahmen und 50.000 € (netto) für sonstige Investitionen festgesetzt.

Diekholzen, den 31.03.2022

Bludau
(Bludau)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 07.04.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **25.04.2022** bis **13.05.2022** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05121-20240 oder 05121-20241.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen bereitgestellt.

Diekholzen, den 07.04.2022

Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 28.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.566.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.452.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.091.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.061.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	435.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.588.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.153.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	433.300 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.680.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.084.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.153.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.270.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

2. Gewerbesteuer

355 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 28.03.2022

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister



.....
Fabian von Berg

Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 04.04.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.04.2022 bis 28.04.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

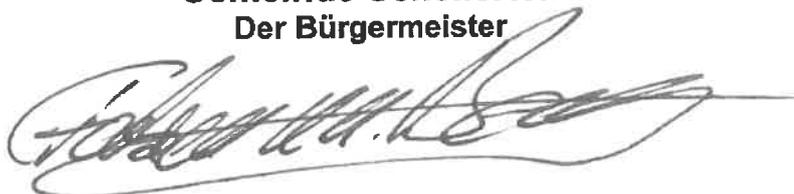
Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05123 401 24

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schellerten bereitgestellt.

Schellerten, den 13.04.2022
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**



Entschädigungssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende 6. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben nach folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage einer besonderen Satzung entschädigt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	an alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich pro Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und an bis zu 18 Fraktionssitzungen	52 € Monat 17 € Sitzung
2.	an die Beigeordneten	63 € Monat
3.	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zusätzlich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe	104 € Monat 6 € Monat
4.	an die drei stellv. Bürgermeisterinnen / stellv. Bürgermeister	144€ Monat
5.	an Ratsfrauen und Ratsherren, die kein von der Stadt zur Verfügung gestell- tes iPad nutzen	6 € Monat
6.	an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder pro Sitzungsteilnahme	17 € Sitzung
7.	an die Ortsratsmitglieder pro Sitzungsteilnahme	17 € Sitzung
8.	an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die zugleich Ortsbeauftragte sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	135 € Monat 161 € Monat 212 € Monat
9.	an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die nicht zugleich Ortsbe- auftragte sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	41 € Monat 59 € Monat 74 € Monat
10.	an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem	109 € Monat
11.	an die beiden stellv. Ortsbürgermeisterinnen / stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem	26 € Monat
12.	an die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher in Ortschaften bis zu 149 Einwohnern in Ortschaften ab 150 Einwohnern	97 € Monat 115 € Monat
13.	an Ortsbeauftragte, die nicht zugleich Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	129 € Monat 147 € Monat 161 € Monat
14.	an den Stadtheimatspfleger	115 € Monat
15.	Betreuung der Stadtbücherei (unabhängig von der Personenzahl) insgesamt	345 € Monat
16.	an den Leiter des Turmuhrenmuseums	230 € Monat
17.	an den stellv. Leiter des Turmuhrenmuseums	115 € Monat
18.	an bis zu zwei Archivare im Archiv Haus Papenberg je	115 € Monat

§ 6
Fahrtkosten

Es werden folgende Fahrkostenerstattungen gezahlt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren | 25 € Monat- |
| zusätzlich an alle Beigeordneten, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, die stellv. Bürgermeisterinnen und stellv. Bürgermeister | 25 € Monat |

§ 4 gilt entsprechend.

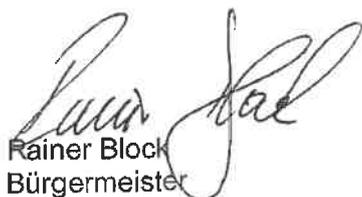
§ 7
Reisekosten

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in er jeweils geltenden Fassung. Daneben kommen die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an die Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger. Für die Ehrenbeamten und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen trägt die Stadt die von ihr zu entrichtenden Beträge.
- (3) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockenem, 04.04.2022


Rainer Block
Bürgermeister



Satzung

der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.04.2022

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende 5. Änderung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalles, Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach den Bestimmungen des NKomVG und des NBrandSchG, soweit diese Satzung keine weitergehende Regelung trifft.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister	236 €
stellv. Stadtbrandmeister	94 €
Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	74 €
stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	47 €
Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	59 €
stellv. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	23 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenem	150 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H.	75 €
Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausstattung, je Standort)	18 €
Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr)	9 €
Gerätewart (Stützpunktwehr)	23 €
Gerätewart (Ortswehr mit Grundausstattung je Standort)	15 €
Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF)	9 €
Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8)	17 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	17 €
Stadtausbilder	23 €
Stadtjugendwart	23 €
Ortsjugendwart	17 €
Kinderfeuerwehrwart	17 €
Atemschutzbeauftragter	17 €
Administrator des Feuerwehrverwaltungsprogramms „Feuer On“	17 €

- (2) Werden von einer Person mehrere Funktionen wahrgenommen, so wird für die am höchsten dotierte Funktion die volle Entschädigung und für jede weitere Funktion jeweils die halbe Entschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 27.12. fällig. Über die Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen der anderen Funktionsträger entscheidet der Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon- und Faxverkehr, Portokosten u. a.

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Die Stadt Bockenem ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.
Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (2) Der Ersatz der Aufwendungen wird auf höchstens 77 € je Einsatztag (8 € je angefangene Stunde) begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

§ 6

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Für die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr führt die Stadt Bockenem die zu entrichtenden Beträge im Wege des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch Pauschalversteuerung gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz ab. Die abzuführenden Beträge werden von der Stadt Bockenem übernommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bockenem, den 04.04.2022

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister


Rainer Block

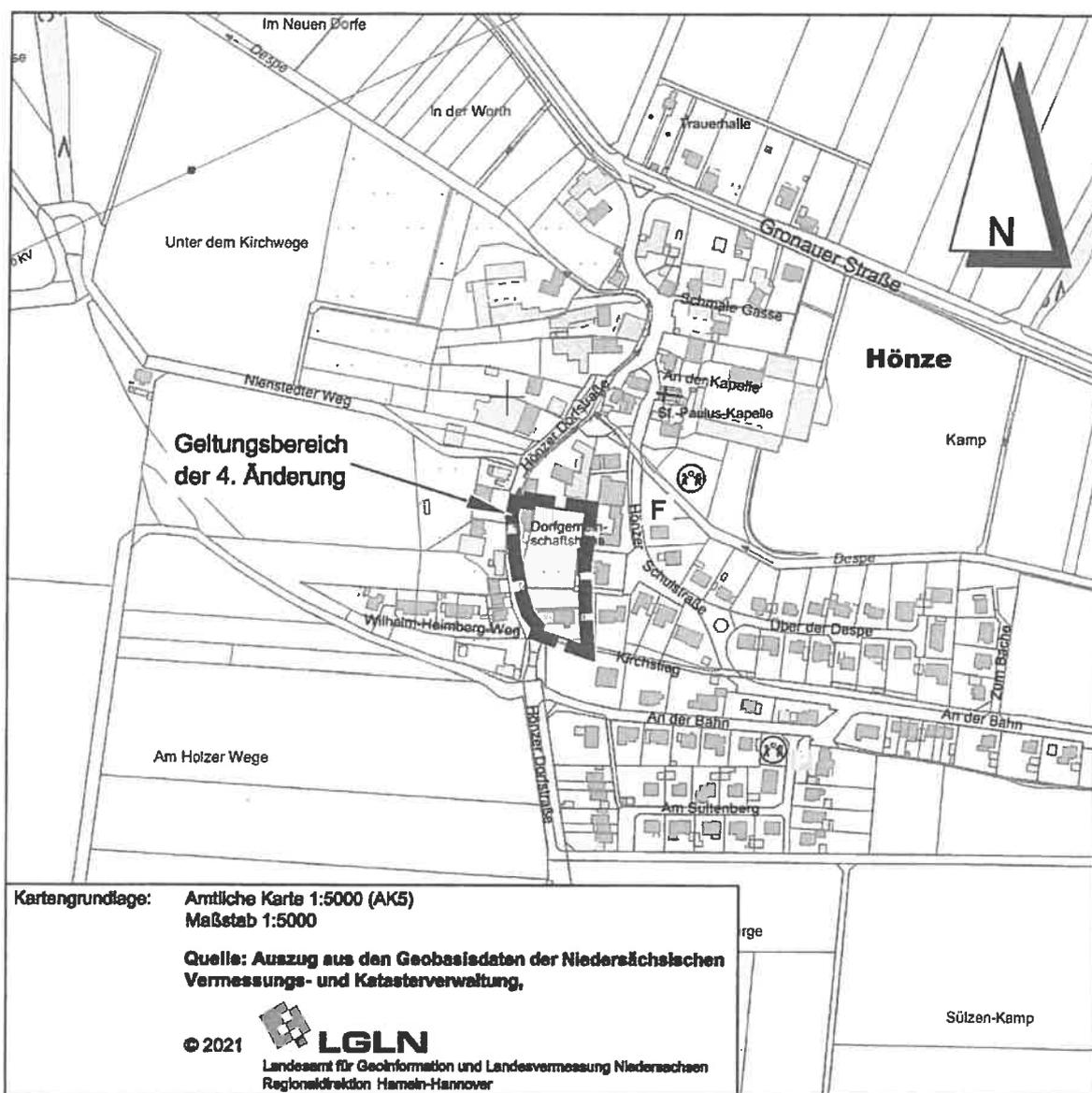


BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 15.2.2022 den Bebauungsplan Nr. 3 "Unter dem Bahnhof" 4. Änderung mit 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 3 "Unter dem Bahnhof" 4. Änderung mit 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet der 4. Änderung liegt in der Ortsmitte Hönzes östlich der Hönzer Dorfstraße. Er wird im Folgenden dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Sibbesse (Zimmer Nr.6 Frau Woyciechowski), Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05065 801-16)

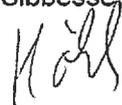
von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sibbesse, den 07.04.2022



Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

Am Dienstag, den 26.04.2022, um 16.00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit statt.

Hinweis:

Bis zum Erreichen des Sitzplatzes gilt im Kreishaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 08.02.2022 (öffentlicher Teil)
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 17.02.2022 (öffentlicher Teil)
4. Einwohnerfragestunde
5. Sozialmonitoring der Stadt Hildesheim
- Vortrag Herr Spitzer, Dezernent für Jugend, Soziales, Schule und Sport bei der Stadt Hildesheim
6. Hilfe für die Menschen aus der Ukraine
- Antrag SPD - DIE LINKE - Die PARTEI - FDP - BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN - GUT für Sarstedt - CDU - DIE UNABHÄNGIGEN vom 28.02.2022
- Antrag 57/XIX und Ergänzung zu Antrag 57/XIX
- 6.1 Hilfe für die Menschen aus der Ukraine
- mdl. Bericht der Verwaltung
7. Corona - aktuelle Situation im Landkreis Hildesheim
- mdl. Bericht der Verwaltung
8. Aufschluss über die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung des A6
- Antrag des KTA Bettels vom 18.03.2022
- Antrag 87/XIX
- 8.1 Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen und personelle und räumliche Ausstattung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes;
Antrag des KTA Bettels vom 18.03.2022
Vorlage 167/XIX mit Anlage

9. **Örtliche Pflegekonferenz im Landkreis Hildesheim: Erhöhung der Sitze der Politik**
 - Antrag der Gruppe vom 04.04.2022
 - Antrag 92/XIX

10. **Tätigkeitsbericht des Sozialfonds der Region Hildesheim 2021**
 - Vorlage 161/XIX

11. **Bericht der Fachstelle für Inklusion für 2021**
 - Vorlage 162/XIX

12. **Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld - Zustimmung zum Abschluss der Vorentwurfsplanung des Bauvorhabens**
 - Vorlage 172/XIX

13. **Mitteilungen der Verwaltung**

14. **Anfragen**

Hildesheim, den 08.04.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann

**Sitzung
des Ausschusses für Klimaschutz,
Umwelt und Hochwasserschutz**

**am Mittwoch, 21. April 2022 um 16.30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim**

In Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von allen oder einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet.

Bis zum Erreichen des Sitzplatzes gilt im Kreishaus die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentl. Teil der Sitzung des A2 am 15.02.2022
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentl. Teil der Sitzung des A2 am 09.03.2022
4. Klimaschutzagentur; Bericht des Geschäftsführers
5. Sachstandsbericht Hochwasserschutz
6. Ökologischer Hochwasserschutz
 - Antrag Nr. 43/XIX der Gruppe vom 02.02.2022
 - Bericht Dr. Franke
7. Altlast Desdemona und Grundwassersituation/Grundwasseruntersuchung im Bereich Kali und Salz
 - Antrag der Gruppe vom 08.04.2022
 - Antrag Nr. 95/XIX
8. Energiemonitoring
 - Antrag der Gruppe vom 08.04.2022
 - Antrag Nr. 96/XIX
9. Antrags- und Beschlusscontrolling Amt 208, XVIII. WP, Teil 3
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 11.04.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Verordnung **über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen im Stadtgebiet Bad Salzdetfurth (KatzenVO)**

Aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2021 (BGBl. I S. 1828) m.W.v. 26.06.2021 i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.02.2021 (Nds. GVBl. S. 32) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von frei lebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt)

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Die Halterinnen und Halter von Katzen, die ihrer Katze die Möglichkeit geben, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen und Personen, die freilebenden Katzen

regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt und den von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Für die Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Auf schriftlichen Antrag können weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
3. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 4 zuwiderhandelt oder
4. gegen Auflagen der gemäß § 5 Abs. 1 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 11.04.2022

Gez. Gryschka
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022
zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der
Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern**

Auf der Grundlage der Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Landkreis Hildesheim bekannt gegeben und verfügt.

1. In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Hinweis:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren. Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Landkreis Hildesheim ist zum letzten Mal am 20.01.2012 ein PI-Tier aufgetreten.

Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen. Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Niedersachsen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt. Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewählter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Hinweis:

In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall bei mir beantragt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, 13.04.2022

Der Landrat

Im Auftrag



Dr. Evers

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung